



PRESSEINFORMATION

KREISVERWALTUNG COCHEM-ZELL

Pressestelle
Brian Beals
Endertplatz 2, 56812 Cochem
Tel. 02671 / 61 – 232
Fax 02671 / 61 – 250
E-Mail: pressestelle@cochem-zell.de

Datum: 31.01.2022

Inkrafttreten der 30. Corona-Bekämpfungsverordnung (30. CoBeLVO) und neuer Absonderungsregelungen

30. CoBeLVO:

Am Montag, 31.01.2022, ist eine erneute Änderung der Corona-Regelungen in Kraft getreten.

Die bereits im vergangenen Jahr eingeführten 2G und 2Gplus Systeme bleiben weiterhin bestehen. Maßgebliche Änderungen betreffen insbesondere die Pflicht zur Kontaktdatenerfassung. Diese Pflicht entfällt in folgenden Bereichen:

1. Veranstaltungen im Innenbereich
2. Gottesdienste und ähnliche religiöse Veranstaltungen
3. Körpernahe Dienstleistungen (z. B. Friseure, Kosmetiker usw.)
4. Prostitutionsgewerbe
5. Gastronomie
6. Beherbergungsgewerbe
7. Freizeiteinrichtungen
8. Spielhallen, Spielbanken u. ä.
9. Tierparks, Zoologische Gärten u. ä.
10. Außerschulische Bildungsangebote

Die Landesregierung empfiehlt jedoch, dennoch die Kontaktdaten digital zu erfassen. Betreiber sollten somit ihren Gästen durch QR-Codes am Eingang oder an den einzelnen Tischen die Möglichkeit bieten, die Daten zu erfassen.

In **Krankenhäusern, Seniorenheimen** und ähnlichen Einrichtungen ist die Kontaktdatenerfassung für Besucher jedoch weiterhin vorgeschrieben.

Außerdem hat die Landesregierung einheitliche Regelungen für **Versammlungen** nach Art. 8 Grundgesetz getroffen. Bei Versammlungen gilt ab sofort das Abstandsgebot und die Maskenpflicht. Unter diese Regelung fallen z. B. auch die sog. Montags- und Lichterspaziergänge oder alle vergleichbaren Veranstaltungen; auch an anderen Wochentagen. Die Allgemeinverfügung des Landkreises, die diese Schutzmaßnahmen ebenfalls geregelt hat, tritt folglich außer Kraft.

Bei Zusammenkünften zur **Rechtspflege** (auch Notariate und Anwaltskanzleien) gelten das Abstandsgebot und die Maskenpflicht.

Die **Schultestungen** für nicht-immunisierte Schüler werden auf drei Testungen je Woche erhöht.

Die übrigen Schutzmaßnahmen bleiben in Kraft. Die nächste Verordnung wird voraussichtlich am Montag, 28.02.2022, in Kraft treten. Weitere Informationen diesbezüglich erhalten Sie rechtzeitig auf unserer Internetseite.

Absonderungsverordnung (AbsonderungsVO):

Zudem trat am Samstag, 29.01.2022, eine neue AbsonderungsVO in Kraft.

Für Kindertagesstätten und Schulen wurden die Regelungen in der AbsonderungsVO hinsichtlich nichtinfizierter Kinder und Jugendlicher sowie Erwachsener angepasst.

In den Schulen werden ab sofort wieder ausschließlich infizierte Personen abgesondert. Es entfallen die Quarantäneregeln für die direkten Sitznachbarn. Allerdings bleibt die Regelung bestehen, dass sich die gesamte Lerngruppe nach einem Infektionsfall an fünf aufeinanderfolgenden Schultagen testen muss.

Bei den Kindertageseinrichtungen besteht sowohl für die positiv getestete Person als auch für alle weiteren Kontaktpersonen eine Absonderungspflicht. Es gibt für Kontaktpersonen jedoch die Möglichkeit, die Absonderung bereits am Tag nach dem letzten Kontakt mit der positiv getesteten Person zu beenden. Hierfür ist ein negativer Schnelltest von einer Teststelle erforderlich, der am nächsten Morgen in der Kindertageseinrichtung vorgelegt werden muss.